

**Deutsche
Rentenversicherung**

Bund

Abteilung Rehabilitation

Hohenzollerndamm 46-47
10713 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27240
Servicetelefon 0800 100048070
www.deutsche-rentenversicherung-bund.de
drv@drv-bund.de

Auskunft erteilt:

Sprechzeiten:
Mo. - Do. 8 - 17 Uhr, Fr. 8 - 15

Deutsche Rentenversicherung Bund - 10704 Berlin

Sozialgericht Dresden
Fachgerichtszentrum
Hans-Oster-Straße 4
01099 Dresden

Datum: 30. August 2021

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] gegen Deutsche Rentenversicherung Bund

Az.: [REDACTED]

bitten wir zunächst, die verspätete Stellungnahme zur gerichtlichen Verfügung vom 22.04.2021 zu entschuldigen.

Aus der Klagebegründung und den beigefügten ärztlichen Stellungnahmen ergibt sich jedoch keine andere Einschätzung des Sachverhaltes. Auf den Inhalt des Widerspruchsbescheides vom 15.01.2021 wird verwiesen.

Der Kläger war mit Schreiben vom 12.07.2018 durch seine Krankenkasse aufgefordert worden, medizinische Leistungen zur Rehabilitation zu beantragen, um die seit 23.11.2017 bestehende Arbeitsunfähigkeit positiv zu beeinflussen. Die Krankenkasse stellte im Schreiben vom 14.09.2018 fest, dass die Erwerbsfähigkeit nach § 51 SGB V erheblich gefährdet bzw. gemindert sei.

Der Kläger hat den Antrag am 20.09.2018 gestellt. Mit Bescheid vom 02.10.2018 wurden medizinische Leistungen zur Rehabilitation bewilligt, die der Kläger vom 12.11.2018 bis 17.12.2018 durchgeführt hat.

Die Rehabilitationsklinik dokumentiert im Entlassungsbericht vom 14.01.2019, dass folgende Diagnosen vorliegen:

- rezidivierend mittelgradige depressive Störung
- Beeinträchtigung von Abgrenzungsvermögen und Stresstoleranz
- kombinierte Persönlichkeitsstörung

- Rosacea
- Hypothyreose

Die Rehabilitationsklinik schätzt ein, dass die Erwerbsfähigkeit im Bezugsberuf des Vertriebsleiters nur noch mit unter drei Stunden gegeben ist und empfiehlt, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu prüfen. Der Kläger ist hierzu bereits während der medizinischen Rehabilitation am 04.12.2018 durch die Rehabilitationsberaterin der Beklagten beraten worden.

Der Bescheid über die Bewilligung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dem Grunde nach wurde am 09.04.2019 erteilt.

Nach den sozial-medizinischen Feststellungen liegt eine Leistungsfähigkeit von mehr als sechs Stunden vor, wenn folgende Faktoren u. a. nicht vorliegen:

Tätigkeiten unter Zeitdruck, Tätigkeiten mit vorwiegendem Publikumsverkehr oder Reisetätigkeit/Außendienst, pädagogische und therapeutische Tätigkeiten sowie Arbeiten mit hautbelastenden Stoffen.

Bei der Auswahl der geeigneten Rehabilitationsleistungen sind solche Maßnahmen auszuschließen, die die Eingliederung in Tätigkeiten mit besonderen Anforderungen an die geistige und psychische Belastbarkeit zum Ziel haben.

Hierzu gehören insbesondere

- Anforderungen an das Umstellungs- und Anpassungsvermögen
- gehobene Verantwortung
- Stressbelastung (über Zeitdruck hinaus)
- Kontaktfähigkeit.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI und § 49 Abs. 1 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) sind Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben darauf auszurichten, den behinderten Menschen möglichst auf Dauer beruflich einzugliedern. Bei der Auswahl der Leistungen sind Eignung, Neigung und die bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen zu berücksichtigen (§ 49 Abs. 4 SGB IX).

Aus den genannten Vorschriften ergibt sich die Zielsetzung der beruflichen Rehabilitation, die berufliche Eingliederung des behinderten Menschen im größtmöglichen Umfang und auf Dauer zu sichern. Dies hat zur Folge, dass nur solche Tätigkeiten zu fördern sind, in denen sich die Behinderung voraussichtlich nicht mehr auswirken wird. Der behinderte Mensch soll durch die geförderte (Bildungs-) Maßnahme in die Lage versetzt werden, am Arbeitsmarkt in ausreichendem Maße wettbewerbsfähig zu sein.

Hierbei steht den Rehabilitanden grundsätzlich auch ein Wunsch- und Wahlrecht zu (§ 8 SGB IX).

Der Kläger teilte im Beratungsgespräch am 16.05.2019 seinen konkreten Wunsch nach Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit als Moderator, Musiker und Sprecher mit einem Gründungszuschuss mit. Hierzu erfolgte die Bescheiderteilung vom 26.06.2019 in



Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.02.2020. Die hiergegen eingereichte Klage (Az.: [REDACTED]) hat der Beschwerdeführer unter Hinweis auf seinen neuen Antrag vom 12.03.2020 am 02.04.2020 zurückgenommen.

Dem erneuten Antrag vom 12.03.2020 auf Gewährung eines Gründungszuschusses fügte der Kläger umfangreiche Unterlagen in Bezug auf die angestrebte Tätigkeit bei.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 des SGB VI unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach pflichtgemäßem Ermessen erbracht, das sich insbesondere auf Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung einer Leistung sowie auf die Auswahl der Rehabilitationseinrichtung erstreckt und die gesundheitlichen Einschränkungen berücksichtigt.

Die bei dem Kläger vorliegenden Gesundheitseinschränkungen führen dazu, dass die von ihm angestrebte selbständige Tätigkeit als Moderator, Musiker, Autor und Sprecher nach Einschätzung der Deutschen Rentenversicherung Bund wegen der Einschränkungen des Leistungsvermögens nicht zu einer dauerhaften Eingliederung am Arbeitsmarkt führen kann. Die Tätigkeit ist nicht leidensgerecht, da sie besondere Anforderungen an die psychische Belastbarkeit, Kontaktfähigkeit, an das Anpassungs- und Umstellungsvermögen und an die Stresstoleranz stellt.


Aus diesem Grund wurde der Antrag mit Bescheid vom 29.05.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.01.2021 abgelehnt.

Parallel wurde mit dem Kläger im Gespräch vom 03.03.2020 eine Reintegrationsmaßnahme mit Praktikumsanteilen zum Erarbeiten von Alternativen empfohlen und mit Bescheid vom 29.04.2020 bewilligt.

Der Kläger hat die Integrationsmaßnahme bei der MIQR GmbH Dresden am 04.05.2020 angetreten. Unter den Bedingungen der Covid 19 Pandemie stellte sich heraus, dass sich der Kläger laut Bescheinigung seines behandelnden Arztes „aufgrund bestehender gesundheitlicher Einschränkung“ ... „nicht in Unterrichtsräumen mit mehreren Personen über längere Zeit aufhalten“ sollte. Ihm wurde deshalb das Lernen von zu Hause eingeräumt. Die Integrationsmaßnahme endete am 03.05.2021.

Der Gesundheitszustand des Klägers hat sich nach Einschätzung des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie stabilisiert.

Der Kläger leidet an einer rezidivierenden depressiven Störung und einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit vorwiegend narzisstischen Anteilen. Auch wenn der Kläger gegenwärtig symptomfrei ist, bedeutet dies nicht, dass er hinsichtlich einer Wiedererkrankung außer Gefahr ist. Der rezidivierende Charakter der depressiven Störung ist mit einer lebenslangen Vulnerabilität für erneute Krankheitsphasen verbunden, welche insbesondere unter Belastung wiederkehrend auftreten. Dies allein begründet schon im ausreichenden Maß eine psychische Minderbelastbarkeit des Klägers, die der angestrebten selbständigen Tätigkeit entgegensteht. Das hieraus resultierende positive/negative Leistungsbild ist mit dem Profil der Tätigkeit eines Moderators, Musikers, Autors und Redners nicht vereinbar, insbesondere auch hinsichtlich der zusätzlich bestehenden primär narzisstischen Persönlichkeitsstörung, da diese



immer auch mit einem sozialen Kompetenzdefizit vergesellschaftet ist, so dass die geforderten Soft-Skills in dieser Tätigkeit von dem Kläger nicht oder nur unzureichend erfüllt werden können. Dabei sind beide oben genannten psychiatrischen Krankheitsentitäten in den vorliegenden medizinischen Unterlagen unzweifelhaft belegt und können somit auch nicht in Abrede gestellt werden. Diese begründen vorrangig die Nichtleidensgerechtigkeit der angestrebten selbständigen Tätigkeit, der damit auch weiterhin aus sozialmedizinischer und nervenfachärztlicher Sicht nicht entsprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Dieses Schreiben wurde elektronisch versendet und enthält deshalb keine Unterschrift.